

Satzung Kindertagespflege des Landkreises Lüchow-Dannenberg

Präambel

Aufgrund des §10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), in Verbindung mit den §§ 22-24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes v. 5.10.2021 (BGBl. I S. 4607) und in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl.S. 470) sowie der DVO-NKiTaG vom 27.08.2021 (Nds. GVBl. Nr. 34/2021) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 24.01.2022 die Neufassung der Satzung Kindertagespflege beschlossen.

§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege

- (1) Die Förderung der Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Die Kindertagespflege hat gemäß §22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungs- und Bildungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- (2) Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden. Die Kindertagespflege erfüllt nach §2 NKiTaG einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag.
- (3) Zu den Aufgaben des Jugendhilfeträgers gehören nach §23 SGB VIII, die Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, fachliche Beratung, Begleitung, Qualifizierung, Förderung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Der örtliche Träger soll nach §18 Abs. 2 NKiTaG darauf hinwirken, dass sich alle Kindertagespflegepersonen regelmäßig fortbilden.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege ist die Zuständigkeit des Landkreises nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben.
- (2) Kindertagespflege fördert vorrangig Kinder unter 3 Jahren. Kinder im Alter von 3 bis 13 Jahren können ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden. Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder in schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung der Kindertagespflege kann in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht.
- (3) Kindertagespflege ist nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 SGB VIII zu fördern.
- (4) Kinder zwischen dem vollendeten 1. und 3. Lebensjahr werden nach dem individuellen Bedarf gefördert.
- (5) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Absatz 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Kindertagespflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

§ 3 Förderumfang

- (1) Die Tagespflegeperson mit gültiger Tagespflegeerlaubnis erhält für die Betreuung jedes Kindes pro Stunde einen Stundensatz inklusive Essensgeld. Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie der angemessene Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe des § 23 Absatz 2 Nrn. 1. und 2. SGB VIII sind in diesem Betrag enthalten.
- (2) Ein vermindertes Tagespflegegeld wird gezahlt für Kindertagespflegepersonen, die die Tagespflege in den Räumen der Sorgeberechtigten ausüben.
- (3) Die Eingewöhnung eines Kindes hat innerhalb von 4 Wochen vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses stattzufinden. Für eine Eingewöhnungsphase zwischen 1 und 3 Wochen zwischen Tagespflegeperson und dem Tagespflegekind werden die Kosten übernommen. Sofern ein darüber hinausgehender Bedarf besteht, ist für diesen ein entsprechender Nachweis der geleisteten Stunden beizubringen. Die Eingewöhnung sollte 3 Tage nicht unterschreiten.
- (4) Der tägliche Förderumfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der bei Kindern unter einem Jahr ab der ersten Stunde, bei Kindern ab dem vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr über 40 Wochenstunden hinaus gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger nachzuweisen ist. Der Umfang sollte 40 Stunden wöchentlich, auch für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres, zuzüglich Fahrtzeiten, nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann.
- (5) Die Ausgestaltung der Betreuung ist grundsätzlich zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten in einem Betreuungsvertrag zu regeln. Der Betreuungsvertrag ist dem Jugendhilfeträger vorzulegen. Nähere Ausführungen siehe Richtlinie Kindertagespflege, Teil 1 III. 3.).
- (6) Bei Gewährung der Kindertagespflege als Hilfe zur Erziehung regelt der Jugendhilfeträger die Ausgestaltung der Betreuung im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens.
- (7) Die Geldleistung wird pauschal entsprechend des Betreuungsvertrages gemäß § 4 festgesetzt und ergibt sich aus dem durchschnittlichen monatlichen Förderumfang. (8) Die Tagespflegeperson dokumentiert die geleisteten Betreuungszeiten. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist zur Überprüfung berechtigt.

§ 4 Vergütung der Tagespflegeperson

Die laufenden Geldleistungen für die Vergütung der Tagespflegepersonen werden nach § 23 Abs. 2 Nrn. 1. und 2. SGB VIII wie folgt festgesetzt:

- (1) Der Stundensatz nach § 3 Abs. 1 Satz 1 beträgt
 - für päd. Fachkräfte mit einer Qualifikation nach §9 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG oder einer hierzu gleichwertigen Qualifikation nach §18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NKiTaG **5,10 €** je Kind
 - für päd. Assistenzkräfte mit einer Qualifikation nach §9 Abs. 3 Satz 1-3 NKiTaG oder einer hierzu gleichwertigen Qualifikation nach §18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NKiTaG **4,90 €** je Kind
 - für Personen mit einer anerkannten Qualifikation von min. 560h QHB **4,50 €** je Kind
 - für Personen mit einer anerkannten Qualifikation von 300h QHB **4,40 €** je Kind
 - für Personen mit einer Qualifikation nach §18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (160h) oder einer hierzu gleichwertigen Qualifikation nach §18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NKiTaG **4,30 €** je Kind.
- (2) Für Betreuungszeiten zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr, wenn das Kind bei der Tagespflegeperson übernachtet, erhält die Tagespflegeperson einen verringerten Stundensatz pro Kind und Stunde, weil davon auszugehen ist, dass während der Nachtzeiten in der Regel nur ein verminderter Betreuungsaufwand entsteht. Der Stundensatz für die Nachtbetreuung beträgt **2,20 €**

je Kind. Bei Feststellung eines besonderen Tagespflegebedarfes nach Abs. 3 kann in begründeten Ausnahmefällen ein Stundensatz nach Abs. 1 gezahlt werden.

- (3) Wird festgestellt, dass eine sozialpädagogische Tagespflege (im Rahmen eines Hilfeplans nach § 36 SGB VIII) oder ein besonderer Tagespflegebedarf erforderlich ist und auch die Tagespflegeperson hierzu persönlich qualifiziert und/oder fachlich ausgewiesen ist, wird ein erhöhter Stundensatz gewährt. Der Stundensatz für das Kind errechnet sich entsprechend der Qualifikation nach Abs. 1 multipliziert mit dem Faktor 2 zuzüglich 50 Cent. Es findet eine Platzreduzierung um 1 Kind statt.
- (4) Der Stundensatz für das vermindertes Tagespflegegeld gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung Kindertagespflege beträgt **3,00 €** je Kind
- (5) Ausfallzeiten der Tagespflegeperson
 - a. In den Ausfallzeiten der Tagespflegeperson wird das Tagespflegegeld insgesamt bis zu 30 Tagen in Abhängigkeit zum vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang innerhalb von 12 Monaten ab Betreuungsbeginn voll weitergeleistet. Einzelne Tage werden dabei aufgerechnet.
 - b. Ausfallzeiten sind Urlaub, Krankheit, Kurmaßnahmen u.ä, in denen die Tagespflegeperson daran gehindert ist, ihre Tätigkeit auszuüben und bis zu 4 Tage (siehe §5 Abs. 6 b.) zusätzlich für Seminartage für geforderte Fortbildungen der Tagespflegeperson.
 - c. Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere geeignete Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.
- (6) Fehlzeiten des Tagespflegekindes
 - a. Unvorhersehbare Fehlzeiten werden anlassbezogen bis zu 4 Wochen mit der vollen Vergütung in Folge weitergeleistet. Wird dieser Zeitraum überschritten ist die Tagespflegeperson dazu verpflichtet diese Fehlzeiten bei der Fachberatung zu melden.
 - b. Unvorhersehbare Fehlzeiten sind Fehlzeiten des Tagespflegekindes, die die Tagespflegeperson nicht zu vertreten hat und wegen Unkenntnis nicht einplanen können. Hierzu zählen u.a. Krankheitszeiten, Krankenhausaufenthalte sowie Eltern-und-Kind-Kurmaßnahmen. Kündigungen sind von dieser Regelung ausgenommen.
 - c. Fehlzeiten des Tagespflege-Kindes, die zu bezahlen sind, müssen von der TPP dokumentiert werden.
 - d. Wenn längere Fehlzeiten gemeldet werden, ist die Dokumentation der TPP ca. vier Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen, damit ggf. eine Abrechnung erfolgen kann.
- (7) Das Tagespflegegeld wird zum Monatsbeginn vom öffentlichen Jugendhilfeträger an die Tagespflegeperson ausgezahlt.

§ 5 Zusatzleistungen nach § 23 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 SGB VIII für Tagespflegeperson

- (1) Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
 - a. Nachgewiesene Aufwendungen für die Unfallversicherung für selbständige Tagespflegepersonen werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege erstattet.
 - b. Die Erstattung erfolgt jährlich im Nachhinein und unter der Voraussetzung, dass zumindest zeitweise ein nach dieser Satzung gefördertes Tagespflegeverhältnis bestanden hat.
- (2)
 - a. Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden zur Hälfte erstattet. Angemessen ist ein Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag, wenn er den allgemeinen Beitragssatz zur freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nicht übersteigt.

- b. Nachgewiesene Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung werden zur Hälfte erstattet. Als angemessen gilt der Betrag in Höhe des festgesetzten Pflichtbeitrages.
 - c. Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, werden die Erstattungsbeiträge zur Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung für den vollen Monat berechnet.
 - d. Eine kurzfristige Unterbrechung der Betreuungsleistung von bis zu drei Monaten ist unschädlich.
 - e. Die Erstattung der Beiträge für die Alterssicherung sowie für die Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt monatlich und wird vom öffentlichen Jugendhilfeträger jeweils zum Monatsbeginn an die Tagespflegeperson ausgezahlt.
- (3) Eine Erstattung von Unfallversicherungsbeiträgen und Aufwendungen der Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt in den Fällen des § 3 Abs. 2 bei Anstellung der Tagespflegeperson nicht.
- (4) Der Landkreis erstattet den Teilnehmerinnen 50 % der Kostenbeiträge der Qualifizierung zur Tagespflegeperson bei erstmaligem Abschluss eines Betreuungsvertrages.
- (5) Der Landkreis erstattet den Tagespflegepersonen 50% der Kosten für den ersten Erste-Hilfe-Kurs, der zum Erwerb der Tagespflegeerlaubnis erforderlich ist.
- (6)
- a. Auf Antrag erhält die Tagespflegeperson eine jährliche Vergütung in Höhe von 25 € pro Kind (Jahresdurchschnitt) nach §4 Abs. 1 NKiTaG für die regelmäßige Beobachtung, Dokumentation und Reflexion des Entwicklungs- und Bildungsprozesses, sowie der sprachlichen Kompetenzentwicklung aller Kinder mit einer Betreuung von mind. 3 Monaten und regelmäßigen Durchführung eines Entwicklungsgesprächs mit den Vertragspartnern (Eltern) auf der Grundlage der Dokumentationen.
 - b. Auf Antrag erhält die Tagespflegeperson bei Nachweis von 24h Fortbildung im Jahr eine Vergütung von 9€ je Unterrichtseinheit, höchstens jedoch 200 € oder vergleichsweise 4 zusätzliche Seminartage.
 - c. Anträge zu a. und b. sind zum Stichtag 01.03. d.J. jährlich jeweils zum 15.3. d.J. beim Landkreis Lüchow-Dannenberg einzureichen.
- (7) Kindertagespflegepersonen, die sich als Mentor mit ihrer Praxisstelle nach dem Modell der Theorie-Praxis-Verzahnung des QHB für die tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung zur Verfügung stellen, wird auf Antrag nach Ableistung des Praktikums mit Stundennachweis eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2 Euro/Stunde gewährt. Die Praktika in Kindertagespflege umfassen in der Regel 40 Stunden.

§6 Tagespflegeerlaubnis

- (1) Geeigneten Tagespflegepersonen wird gemäß § 43 SGB VIII auf Antrag eine zeitlich befristete Tagespflegeerlaubnis erteilt. Die Tagespflegeerlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Das Feststellen der Eignung obliegt der pädagogischen Fachkraft der Kindertagespflege beim Landkreis Lüchow-Dannenberg. Bei der Prüfung der Eignung sind die in § 23 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 SGB VIII genannten Kriterien, die in der Richtlinie Kindertagespflege Teil 1 IV konkretisiert sind, entscheidend. – Persönliche Eignung, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft und kindgerechte Räumlichkeiten - Qualifikation – päd. Konzept.
- (2) Die Tagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise, insbesondere den Nachweis über den Qualifizierungslehrgang und einer mit der Fachberatung abgestimmten päd. Konzeption nach §3 NKiTaG, dem öffentlichen Jugendhilfeträger vorzulegen.
- (3) Der Antrag auf Erteilung einer Tagespflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn
- Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden

- das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis Einträge entsprechend den im §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände aufweist
 - sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte ergeben, die die Eignung der Tagespflegeperson in Frage stellen
- (4) Die Tagespflegepersonen erklären schriftlich, dass sie den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnehmen. In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, ist gemäß § 8a (5) SGB VIII sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- (5) Die Kindertagespflegeerlaubnis kann als letztes Mittel zur Gewährleistung des Kindeswohls nach § 47 SGB X entzogen werden, insbesondere dann, wenn die persönliche Eignung fehlt, dadurch dass ein festgestellter Mangel an persönlicher Integrität und Zuverlässigkeit negative Auswirkungen von nicht unerheblichem Gewicht auf die betreuten Kinder konkret befürchten lässt und die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, eine gegebenenfalls daraus resultierende (mutmaßliche) Gefährdung, z.B. auch durch die Erfüllung nachträglicher Auflagen gemäß § 45 Abs. 4 S. 2 SGB VIII analog, abzuwenden.

§ 7 Pflichten der Kindertagespflegeperson

- (1) Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind. Nähere Ausführungen siehe Richtlinie Kindertagespflege, Teil 1 VI.
- (2) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, nach Erteilung der Tagespflegeerlaubnis den Erste-Hilfe-Kurs am Kind alle zwei Jahre zu erneuern. Des Weiteren ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, jährlich an Fortbildungen im Umfang von mind. 24h und kollegialen Beratung teilzunehmen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson stehen. Nähere Ausführungen siehe Richtlinie Kindertagespflege, Teil 1 VII. Wird die erforderliche zu absolvierende Stundenzahl innerhalb von zwei Jahren nicht erreicht, kann die persönliche Eignung der Tagespflegeperson in Frage gestellt werden, bzw. ein erneuter Antrag auf Erteilung der Tagespflegeerlaubnis abgelehnt werden.

§ 8 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind schriftlich vor Beginn der Betreuung zu stellen. Es ergeht ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Tagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten.
- (2) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraumes zu stellen.

§ 9 Beitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gemäß § 90 SGB VIII von den Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner per Bescheid ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.
- (2) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten und wird jeweils zum 05. eines Monats fällig.

- (3) Vorbehaltlich der Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) wird analog zur Beitragsfreiheit für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres in Kindertagesstätten, für die ersatzweise bzw. ergänzende Betreuung in Kindertagespflege kein Kostenbeitrag für eine Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden/Tag erhoben. Werden Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres länger als 8 Stunden betreut, sind die über diese Betreuungszeit hinausgehenden Stunden von den Sorgeberechtigten mit einem monatlichen Pauschal-Betrag in Höhe von 20 Euro je angefangener halber Stunde zu zahlen. Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 10 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Beitragsschuldner.

§ 11 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages ist vom Einkommen und der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit abhängig. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages wird für das 1. Kind gestaffelt festgesetzt.
- (2) Für jedes weitere Kind, welches gleichzeitig in Tagespflege oder in einer Tageseinrichtung betreut wird, wird eine Geschwisterermäßigung gewährt:
- für das 2. Kind in Höhe von 1/3 des Kostenbeitrages (gerundet auf volle Beträge),
 - für das 3. Kind in Höhe von 2/3 des Kostenbeitrages (gerundet auf volle Beträge),
 - für das 4. und jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.

Die Staffel richtet sich nach der Altersreihenfolge der Kinder. Beitragsfreie Kinder werden bei der Ermittlung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

- (3) Die Staffelung der Kostenbeiträge ist in der Anlage I - Beitragsstaffel Kindertagespflege – zu dieser Satzung aufgeführt.

§ 12 Einkommensermittlung

- (1) Die Sorgeberechtigten haben bei Beginn der Leistung und danach dem öffentlichen Jugendhilfeträger schriftlich ihr Einkommen zu erklären und nachzuweisen, welche Einkommensstufe der Anlage I - Beitragsstaffel - ihrem Kostenbeitrag zugrunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Kostenbeitrag zu leisten. Ist das Einkommen nicht nachzuweisen, kann es glaubhaft gemacht werden.
- (3) Die Einkommensermittlung ist in der Anlage II – Einkommensermittlung - zu dieser Satzung aufgeführt.
- (4) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse jährlich zu überprüfen.

§ 13 Erlass des Beitrages

Ist der nach den §§ 9 und 10 dieser Satzung festgesetzte Kostenbeitrag den Beitragsschuldnern nicht zumutbar, kann er auf Antrag nach § 90 Absatz 3 SGB VIII ganz oder teilweise vom Landkreis Lüchow-Dannenberg erlassen werden.

§14 Auskunfts-und Mitwirkungspflichten

Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben

- a. die für die Förderung der Tagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen
- b. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen
- c. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.
Hierzu zählen insbesondere
 - Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes
 - Änderung der Betreuungszeiten
 - Kündigung des Betreuungsverhältnisses
 - Änderung der finanziellen Verhältnisse
 - Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes

§ 15 Zahlungsverzug

Die Förderung des Tagespflegeplatzes kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg eingestellt werden, wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung eines Beitragtes länger als zwei Monate in Verzug sind.

§ 16 Ausführungsbestimmungen / Richtlinie Kindertagespflege

Der Jugendhilfeausschuss legt in der „Richtlinie Kindertagespflege“ nähere Ausführungsbestimmungen zur Anwendung dieser Satzung fest.

§ 17 Härtefallklausel

In außergewöhnlichen oder unvorhersehbaren Härtefällen, wie z.B. bei einer Pandemie, bei Hochwasserlagen oder Blackout, sind die spezialrechtlichen Regelungen des Bundes und des Landes Niedersachsen zu beachten. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg kann hinsichtlich der Ausführung und der Vergütung nach dieser Satzung nebst Richtlinie Kindertagespflege Einzelfälle prüfen und abweichende Sonderregelungen treffen.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Neufassung der Satzung Kindertagespflege tritt am 01.04.2022 in Kraft.

(2) Die bisherige Satzung Kindertagespflege vom 25.06.2018 tritt am 31.03.2022 außer Kraft.

Lüchow (Wendland), 24.01.2022

(Siegel)

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Die Landrätin
gez. Schulz